



**Geschäftsordnung der Weiterbildungskommission der DWG
für die persönliche Zertifizierung
Version 1.11**

Präambel

Die Weiterbildungskommission der DWG umfasst mit ihrem Vorsitzenden in der Regel 16 Mitglieder, die möglichst paritätisch aufgeteilt in die Fachrichtungen Neurochirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie sind (Anlage 1).

Sie werden auf Vorschlag der Kommission vom Vorstand für 3 Jahre bestellt. Eine Verlängerung um weitere 3 Jahre ist möglich. Der Vorsitzende hat einen Stellvertreter, der jeweils ebenfalls paritätisch zu besetzen ist und auf Vorschlag der Kommission durch den Vorstand der DWG für den Zeitraum von 3 Jahren, ebenfalls mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung, bestellt wird.

Das Ziel der Weiterbildungskommission ist eine nachhaltige Ausbildung von Wirbelsäulenchirurgen durch ein klar strukturiertes edukatives Kurssystem und somit eine Verbesserung der nationalen Versorgungsqualität aller Patienten. Die Qualität der Kurse wird durch eine verpflichtende einheitliche Evaluierung der Inhalte, der Formate und Redner gesichert. Die Durchführung der Kurse obliegt der Akademie der DWG gGmbH und wird von der Weiterbildungskommission der DWG gesteuert.

Modulweiterbildung:

Grundlage der Zertifizierung für das Basis- und Masterzertifikat ist ein modulares Kurssystem, das sich aus digitalen und Präsenzmodulen zusammensetzt (siehe unten). Die Inhalte dieser Module sind durch Masterfolien mit festgelegten Lerninhalten definiert. Aus den Mitgliedern der Weiterbildungskommission heraus werden Verantwortliche für die einzelnen Module benannt, die für die regelmäßige Aktualisierung der Masterfolien in Absprache und Diskussion mit allen Weiterbildungskommissionsmitgliedern verantwortlich sind. Angestrebt wird eine jährliche Aktualisierung mit Zitierung aktueller Literatur.

Jedes digitale Modul beinhaltet ein E-Learning, das vor Kursteilnahme anhand von digitalisierten Präsentationen und abschließendem Test (Multiple-Choice-Fragen) durchlaufen werden muss. Bei Fehlern im Test ist eine erneute Sichtung der digitalisierten Präsentationen notwendig, um den Test wiederholen zu können. Nach dreimaligem Nichtbestehen ist keine weitere Wiederholung möglich. Es erfolgt keine Zulassung zum entsprechenden Modul. Das betroffene Modul muss komplett wiederholt werden. In diesem Fall kann die Kursgebühr zu 50% erstattet werden, unter der Voraussetzung, dass bis spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn der Platz nachbesetzt werden kann.

Während eines digitalen Moduls erfolgen stichprobenartige Anwesenheitskontrollen. Kann bei Teilnehmern keine überwiegende Anwesenheit festgestellt werden, kann die Ausstellung des Zertifikates verweigert werden.

Basis-Zertifikat

Voraussetzung für den Erwerb des Basis-Zertifikates ist die abgeschlossene Weiterbildung in einem der Fächer Neurochirurgie, Orthopädie oder Unfallchirurgie bzw. dem neuen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie. Zum Erlangen des Basis-Zertifikates ist es erforderlich, den Nachweis der Teilnahme an den 6 digitalen Modul-Kursen sowie dem Präsenzmodul (Praxismodul) zu erbringen:

- Modul 1: Grundlagen und konservative Therapie
- Modul 2: Degeneration
- Modul 3: Deformitäten
- Modul 4: Frakturen



Modul 5: Tumore, entzündliche und systemisch Erkrankungen

Modul 6: Intradurale Pathologien

Praxismodul: Operative Zugangswege zu HWS, BWS und LWS

Die Erteilung des Basiszertifikates erfolgt nach Überprüfung der formalen Voraussetzung durch ein für die Basis-Zertifikate verantwortliches Mitglied der Weiterbildungskommission, ohne dass andere Kommissionsmitglieder involviert werden müssen. Eine gemeinsame Beantragung des Basis- und Master-Zertifikates ist nur möglich, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen für das Basis-Zertifikat gegeben sind.

Anerkennungen für das Basis-Zertifikat

Bei abgeschlossenem Facharzt für Neurochirurgie und dem Vorliegen des Zertifikates für spinale Neurochirurgie entfällt die obligatorische Teilnahme an den digitalen Modulen 2 (bereits im Zertifikat enthalten) und 6. Besitzt der Antragsteller das European Spine Course Diplom (ESCD), ist nur noch die Teilnahme am Modul 6 und dem Praxismodul erforderlich. Ebenfalls anerkannt werden die Teilnahmebescheinigungen einzelner Modulkurse der EUROSPINE, die nach dem 01.01.2016 absolviert wurden.

EANS: Ein ab dem 01.01.2018 ausgestelltes *Training Course Certificate* der EANS wird äquivalent zum ESCD anerkannt. Zusammen mit dem Nachweis des Modulkurses 6 und des Praxiskurses kann damit das Basis-Zertifikat der DWG beantragt werden.

Ein ab dem 01.01.2020 erlangtes *Training Course Certificate* der EANS wird als vollständiges Äquivalent aller digitalen Modulkurse (inkl. Modulkurs 6) zur Erlangung des Basis-Zertifikates der DWG anerkannt. Zur Beantragung des Zertifikates ist lediglich das Praxismodul noch zu absolvieren.

EUROSPINE: Der Vorstand der DWG hat auf seiner Vorstandssitzung am 9.12.2015 der gegenseitigen Anerkennung der Basis-Zertifikate zugestimmt. Mit dem Datum dieses Beschlusses wird die gegenseitige Anerkennung der Zertifikate zum 1.1.2016 offiziell.



Master-Zertifikat

Das Master-Zertifikat erfordert den Nachweis des Basis-Zertifikates und kann frühestens 3 Jahre nach Erhalt der Weiterbildung für einen der oben genannten Fachärzte erteilt werden. Ein Jahr hiervon muss in einem Zentrum mit Schwerpunkt Wirbelsäulenchirurgie abgeleistet worden sein. Angerechnet werden kann auch ein Jahr in einem Wirbelsäulenzentrum während der vorangegangenen Facharztausbildung.

Weitere Voraussetzung für das Master-Zertifikat ist der Nachweis von einer Gesamtoperationsleistung von 215 Operationen, von den 155 dorsal und 60 vom ventralen Zugang aus durchgeführt werden müssen, die sich nach der folgenden Tabelle aufschlüsseln (s. Tabelle). Bei den auf Seite 3 des Masterantrags geforderten instrumentierten Verfahren, Fusion bei Deformitäten und intraduralen Pathologien, muss der Antragssteller anonymisierte OP-Berichte exakt nach dem Richtwert gemeinsam mit dem Antrag einreichen. Erreicht ein Antragssteller diese Richtwerte nicht, kann durch eine Hospitation der Richtwert dementsprechend erfüllt werden. Eine ausführliche Hospitationsbescheinigung mit Angabe der Fallzahl, Diagnose und Therapie ist erforderlich.

Zudem ist die Teilnahme am digitalen Advanced Kurs sowie dem Live Tissue-Training (Präsenzmodul) ab dem 01.01.2020 verpflichtend zur Beantragung des Master-Zertifikates. Die Teilnahmebestätigungen sind gemeinsam mit dem Antrag einzureichen. Der digitale Advanced Kurs thematisiert fortgeschrittene operative Techniken und beschäftigt sich mit dem Revisions- und Komplikationsmanagement, wohingegen das Live-Tissue Training praktische Übungen des Komplikationsmanagements an narkotisierten Schweinen unter Anleitung erfahrener Spezialisten trainiert.

Teilnahmebescheinigungen von Live-Tissue-Kursen der AO-Spine werden anerkannt. Ein ab dem 01.01.2018 ausgestelltes Advanced Diploma der Eurospine wird als vollständiges Äquivalent der Fortgeschrittenen Kurse anerkannt.

Tabellarische Auflistung der Gesamtoptionsleistung:

1. Percutane Verfahren:

Operation	Anzahl	Selbständig	Assistenz
z.B. zementaugmentierte Stabilisation, Biopsie	40	20	20

2. Operative Verfahren bei degenerativen Erkrankungen unter Ausschluss percutaner Verfahren:

Operation	Anzahl	Selbständig	Assistenz
Nukleo-, Sequestrektomie	30	20	10
Dekomp. Methoden	30	20	10
Instrumentierte BWS-/ LWS-Eingriffe	40	25	15
Instrumentierte HWS- Eingriffe	20	10	10
Teilsumme	120	75	45

3. Instrumentierte Verfahren spezieller Erkrankungen unter Ausschluss percutaner Verfahren:

Operation	Anzahl	Selbständig	Assistenz
Instrumentierte Fusion bei Tumoren	10	5	5
Instrumentierte Fusion bei Frakturen	20	10	10
Instrumentierte Fusion bei Deformitäten	15	0	15
Operative Behandlung intraduraler Pathologien	10	0	10
Teilsumme	55	15	40

In der zusammenführenden Betrachtung ergibt sich somit eine Gesamtoptionsleistung von 215 Operationen, von den 155 vom dorsalen und 60 vom ventralen Zugang aus durchgeführt werden müssen.

Gesamtsumme:	215	110	105
Davon dorsale Zugänge	155	80	75
Davon ventrale Zugänge	60	30	30

Ein Operationskatalog muss vom Auszubildenden und vom Ausbilder unterschrieben und zusammen mit einer detaillierten Aufstellung der Operationen und Aufgliederung in Assistenzen und selbstständig geführten Operationen dem Antrag beigelegt werden.

Neben den eigenen Operationsleistungen wird ein Nachweis der Leistungen des Krankenhauses auf dem Wirbelsäulensektor der vergangenen 3 Jahre ab



Antragstellung gefordert. Ein Nachweis ist der OP-Leistungskatalog des Krankenhauses mit detaillierten Angaben der durchgeführten Wirbelsäuleneingriffe (DRG-Fälle oder OPS-Codes) oder die Übersicht der Fallzahlen, die für die Antragstellung zur Klinikzertifizierung der DWG erforderlich ist.

Die Antragsüberprüfung erfolgt durch ein für die Master-Anträge verantwortliches Mitglied der Weiterbildungskommission. Dieses Mitglied involviert alternierend jeweils 3 Mitglieder der Kommission, die den Antrag überprüfen.

Excellence-Zertifikat

Das Excellence-Zertifikat ist an den Nachweis des Basis- und des Master-Zertifikates gebunden. Es ist für prägende Personen vorgesehen, die die Wirbelsäulen Chirurgie in Forschung, Lehre, Fort-, Aus- und Weiterbildung weiterentwickelt haben bzw. noch aktiv weiterentwickeln. Sie sollten ein starkes Engagement innerhalb der Selbstverwaltung der DWG oder äquivalenter Organisationen zeigen und nicht nur national, sondern auch international als anerkannte Meinungsbildner sichtbar sein. Entsprechend strenge Maßstäbe werden hierzu angelegt und einem Peer-Review-Verfahren aller Kommissionsmitglieder unterzogen. Nur bei Vorliegen aller Voraussetzungen und einheitlicher Zustimmung nur positiver Voten per E-Mail kann auf eine Diskussion bei einem Arbeitstreffen der Kommission verzichtet werden. Bereits bei einem validen Veto muss der Kandidat bei der nächsten Kommissionssitzung diskutiert werden. Hier muss für einen positiven Bescheid eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erreicht werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

1. Eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in eigenständiger, leitender Funktion als Vorstand (Direktor, Chefarzt, Abteilungsleiter W2/C3) einer orthopädischen, unfall- oder neurochirurgischen Klinik mit einem klar erkennbaren persönlichen Schwerpunkt als Wirbelsäulen Chirurg sowie das Vorliegen einer Weiterbildungsbefugnis bzw. als Vorstand einer eigenständigen spezialisierten Wirbelsäulen Chirurgischen Klinik. Die Leitung einer eigenen Klinik/Abteilung ist somit Voraussetzung, um die Möglichkeit zu haben, eine eigenem „Schule“ zu bilden.

Bei größeren akademischen Einrichtungen bzw. in größeren Versorgungseinheiten kann dies auch eventuell bei Bestehen einer klar abgetrennten Sektion für Wirbelsäulenchirurgie der Fall sein. Hierbei müssten jedoch auch klare Voraussetzungen erfüllt sein, insbesondere hinsichtlich der oben genannten Ausbildungsfunktion, struktureller Voraussetzung sowie einer Budgetverantwortung und einer nach außen hin klarer Identifikation dieser Sektion mit dem Sektionsleiter. Der Person müssen mindestens 2 Oberärzte und 6 Ausbildungsassistenten zugeordnet sein. Die Mindestzahl an Operationen aus dem Wirbelsäulenbereich pro Jahr beträgt 500 (SAP-Ausdrucke der letzten 3 Jahre) und sollte den größten Teil des im Masterkatalog definierten Spektrums abdecken mit Ausnahme intraduraler Pathologien bzw. juveniler Deformitäten, die als fakultativ anzusehen sind.

2. Der Nachweis eines starken Engagements in Forschung und Lehre bzw. Fort- und Weiterbildung muss im fortwährend aktiven Sinn nachgewiesen werden. Es müssen insgesamt 20 Publikationen in begutachteten Zeitschriften aus dem wirbelsäulenchirurgischen Gebiet vorliegen, davon müssen 10 Publikationen den Antragsteller als Erst- oder Letztautor listen, es sollten nicht mehr als 5 Fallberichte und mehr als die Hälfte in internationalen Zeitschriften erschienen sein.

Eine Vortragstätigkeit, die kontinuierlich mindestens 5 Vorträge im Jahr aus dem wirbelsäulenchirurgischen Gebiet einschließt, sollte ebenfalls nachweisbar sein. Die Leitung von mindestens 5 Symposien, Kongressen oder Kursen (Schwerpunkt Wirbelsäule!) ist ebenso Voraussetzung wie eine mindestens 3-jährige Tätigkeit im Bereich der Selbstverwaltung der DWG oder ähnlicher Strukturen (DGNC, DGOU, EFORT, EANS, Eurospine, AO Spine o.ä.).

3. Der Bewerber ein Motivationsschreiben beifügen, in dem er darlegt inwieweit er bei sich die o.g. Voraussetzungen erfüllt sieht.
4. Die oben genannten Voraussetzungen finden Anwendung im Normalverfahren, das heißt bei allen Anträgen, die nach dem Jahreswechsel 2012/2013 erfolgt sind. Die bis dahin beantragte Zertifikate werden nach den Regeln des Übergangsverfahrens begutachtet. Was das Excellence-Zertifikat angeht, werden auch die noch zu zertifizierenden Kollegen in Anlehnung an die genannten Kriterien begutachtet.



5. Die Überprüfung der Excellence-Anträge obliegt dem Vorsitzenden der Kommission unter Einschaltung aller Mitglieder wie oben beschrieben.

Durchführung

Alle Anträge müssen in elektronischer Form im Sekretariat der DWG eingehen. Anträge in Papierform können nicht bearbeitet werden. Erst nach Vorliegen aller formalen Voraussetzungen, wird der Antrag an die Kommission zur Bearbeitung weitergeleitet. Mit der Bearbeitung eines Antrages wird eine Gebühr fällig, die dem Antragsteller in Rechnung gestellt wird.

Alle Unterlagen werden in einem Cloud Verzeichnis elektronisch archiviert; über eine „Masterliste“ ist der aktuelle Stand der einzelnen Verfahren einzusehen. Diese wird über die Geschäftsstelle verwaltet und geführt. Uneingeschränkter Einblick und Zugriff hat daneben nur der Vorsitzende der Kommission.

Anträge werden zur Begutachtung in einen Unterordner eingestellt zu dem alle Kommissionsmitglieder Zugriff haben. Die jeweiligen Abläufe sind oben beschrieben. Die letztendliche Verantwortung für alle Zertifikate liegt beim Vorsitzenden, der dies durch die Unterschrift auf den Urkunden zusammen mit dem Präsidenten der DWG bestätigt.

Die Kommission ist bestrebt eine Frist von 6 Monaten nach Vorlage der kompletten Antragsunterlagen zur Überprüfung/Bearbeitung einzuhalten.

Sollte ein Basis- oder Master Antrag negativ beschieden werden, hat der Antragsteller das Recht einer erneuten Überprüfung seines Antrags durch alle Kommissionsmitglieder. Allgemein gilt für alle Verfahren, dass der Antragsteller bei negativem Bescheid das Recht hat, seine Sicht der Angelegenheit der Kommission schriftlich darzulegen. Weiterhin hat er dabei das Recht auf eine schriftliche Gegenäußerung der Kommission. Kontrollinstanz für alle Kommissionsentscheidungen ist der Vorstand der DWG.

Aachen, 07.06.2023